

Die Naturschutzgesetze und ihre Auswirkung.

Von Karl Gustav Hartwig, Bremen.

(Vortrag, gehalten im Naturwissenschaftlichen Vereine Bremen.)

Wenn ich heute zu Ihnen von den Naturschutzgesetzen sprechen soll, so gestatten Sie, daß ich mit einem Gesetzesparagraphen beginne:

Der Artikel 150 der Reichverfassung vom 11. März 1919, Absatz I, lautet:

„Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur, sowie die Landschaft, genießen den Schutz und die Pflege des Staates.“

Damit sollte derzeit nicht ausgesprochen werden, daß der Gedanke, den genannten Dingen Schutz angedeihen zu lassen, erst mit diesem Paragraphen geboren sei. Es sollte nur den Bundesstaaten das als Pflicht zugewiesen werden, was sie vorher zum Teil freiwillig, manchmal ein wenig post festum, schon geleistet haben. Der Staat kann sich also künftig nicht mehr gelegentlich damit befassen, wenn gerade eine besonders brennende Angelegenheit die Gemüter aufregt. Er muß fortan sich dieser Arbeit annehmen, und zwar soweit vorausschauend, daß keine brennenden Angelegenheiten, keine Gefahrenmomente mehr entstehen.

Mit den vier Worten: Kunst, Geschichte, Natur und Landschaft (ich hätte die Reihenfolge anders gewählt, nämlich: Natur, Landschaft, Geschichte und Kunst) ist auf eine sehr einfache aber klare Formel gebracht das, was wir „Heimat“ nennen. Der Paragraph fordert also nichts weniger von uns allen als Arbeit im Dienste des Begriffes, dessen Name unsere Herzen heißer schlagen läßt, in dessen zwei Silben die ganze unausrechenbare Fülle tiefster Gefühlswerte umschlossen liegt. Und wenn Ihnen im Laufe meines Vortrages das eine oder andere nüchtern, ledern oder langweilig dünken mag, dann rufen Sie sich bitte ins Gedächtnis zurück, daß über dem allen als Devise das Wort „Heimat“ leuchtet.

Tritt man zuerst an die Materie heran, so überfällt einem ein Gefühl, was sich etwa folgendermaßen beschreiben läßt. Stellen Sie sich vor, eine höhere Macht ergriffe einen von uns und setze ihn in irgend einem tiefen Tale, meinetwegen der Karpathen oder der Rocky Mountains, ab, mit der Aufgabe, aus dem Stegreife einen Vortrag über den Verlauf und die Gliederung dieses Gebirges zu halten. Wie kommt das? — Warum ist der Gesetzesniederschlag eines an und für sich so klaren Gedankens so kraus und verworren? —

Nun, trotz Beseitigung der Fürstenthone, haben wir in Deutschland immer noch achtzehn Bundesstaaten mit eigener Gesetzgebungsgewalt. Die unglaubliche Zersplitterung Deutschlands im 16., 17.

und 18. Jahrhundert mit ihren vielen tausenden von Gerechtsamen wirkt heute noch nach, und das um so gründlicher, weil zwar der Naturschutz sich als Begriff leicht über das Gewirre der Landesgrenzen hinausheben läßt in die historisch nicht belastete Welt des Gedankens, sobald er aber greifbare Formen und lebendige Wirkungen annehmen soll, fast immer an ganz bestimmte Teile unseres Vaterlandes gebunden erscheint. Und überall, wo er auf deutschem Boden Wurzel schlagen wollte, da fing er sich zuerst in dem Stacheldraht der bestehenden privaten und öffentlichen Rechte oder geriet in die festen Umzäunungen geheiligter Interessensphären.

Er mußte mit List und Tücke Fuß zu fassen suchen, er mußte sich anpassen, er fand ja als spät Geborener die Welt verteilt. Nirgends konnte er sich entfalten, ohne irgend ein bestehendes Recht, sei es ein gesetzlich verbrieftes oder ein durch Gewohnheit gefestigtes, anzutasten und dabei auf erbitterten Widerstand zu stoßen. Hinzu kam die uns Deutschen innewohnende Gründlichkeit und Eigenbrödelei. Es muß immer „bei den Müttern“ angefangen werden, beileibe aber darf man nicht den Nachbarn nachahmen.

Gehen wir nun an die Materie selbst heran. Mit voller Absicht gehe ich jeder Paragraphen-Aufzählung aus dem Wege, nur wo es zum Bildlichmachen einzelner Zustände oder Wandlungen notwendig ist, werde ich Paragraphen zitieren müssen.

Wenn ich soeben erst den Naturschutzgedanken als einen Spätgeborenen bezeichnete, so liegen seine Anfänge doch weit, weit in der Geschichte zurück. In seinen ersten Anfängen ist er eng verknüpft mit dem religiösen Furchtgefühl. Tiere, Haine, Bäume, Bezirke, Felsen, Steine, Gewässer werden heilig gehalten, dem Menschen nicht dienstbar gemacht — sie sind dem Gotte geweiht. Ein paar Beispiele: Im alten Aegypten: Ibis, Sperber, Storch, Schlangennadler, Aasgeier, Katze, Krokodil. Zeus' Adler, Wodans Raben, Herthas Kühe, Athenes Eule; in Indien: die Gans und der Kuckuck, die Taube der Astarte u. a. m. Heilige Bezirke und Gewässer, in und auf denen jede Jagd ruht, finden sich bei fast allen Völkern. Im Bereiche des Totemismus ist das Totem-Tier des Stammes unverletzlich. Ohne dem religiösen Empfinden einer frühen Vergangenheit Gewalt anzutun, kann man wohl vermuten, daß kluge Köpfe unter der Priesterschaft den religiösen Deckmantel hier und da benutzten, um den Schutz eines Waldes, eines Gewässers durchzusetzen, dessen Erhaltung für die Allgemeinheit von irgend welchem Werte war. Höhere Einsicht und hierarchische Gelüste mögen sich hier die Hand gereicht haben.

Naturschutz aus Furcht oder Ehrfurcht vor einem höheren Wesen läuft neben dem reinen Schutzgedanken durch die Jahrhunderte weiter bis in unsere Zeit. Vielleicht ist es der Anfang, sicher wenigstens eine der Quellen, aus der unsere heutige Auffassung stammt, soll uns hier aber nicht weiter beschäftigen. Sicher hat auch schon der prähistorische Mensch ähnliche Einstellungen zu der ihn umgebenden Natur gehabt, sicher finden sich in den auf uns gekommenen Vorschriften und Gesetzen des alten Zweistromlandes auch Naturschutz-Vorschriften irgend welcher Art.

Im alten Testamente, im 5. Buche Moses, Kap. 22, Vers 6 und 7, liest man unter vielerlei anderen Vorschriften folgende Vogelschutzverordnung: Wenn du auf dem Wege findest ein Vogelnest, auf einem Baum oder auf der Erde, mit Jungen oder mit Eiern, oder daß die Mutter auf den Jungen oder den Eiern sitzt, so sollst du nicht die Mutter mit den Jungen nehmen, sondern sollst die Mutter fliegen lassen und die Jungen nehmen, auf daß dirs wohlgehe und du lange lebest. Immerhin doch etwas!

Bei den Griechen der älteren Zeit haben sich bisher keine hierher gehörende Schutzgesetze gefunden, doch wissen wir von öffentlichen Verurteilungen roher Vogelmörder. Zu Solons Zeiten sollen angeblich Schutzgesetze bestanden haben.

Im Mittelalter taucht die zweite Art von Naturschutzgesetzen auf, die Jagdgesetze. Von der Lex salica (5. Jahrhundert) an bis in unsere Gegenwart bleibt diese äußerst lebendig, soviel sie sich auch wandeln mochte im Laufe der Zeiten. Ausgehend von sehr eigensüchtigen Beweggründen, nämlich von der Aussonderung bestimmter Tierarten für bestimmte Gesellschaftsklassen (Fürsten, Adel, Kirche), wodurch immerhin ein gewisser Schutz, eben durch Minderung derer, die zum Fangen und Töten befugt waren, erreicht wurde, gehen diese Jagdschutzbestimmungen schließlich dazu über, auch die Tiere selbst zeitweise zu schützen, wenn auch aus Eigensucht, die Art nicht zu verlieren. Wieder sind es hier zuerst die Vögel, denen Schutz geschaffen wird. Merkwürdigerweise ausschließlich — die Raubvögel. In der Lex salica finden sich sehr eingehende Schutz- und Strafbedingungen gegen unberechtigtes Fangen der Falken und Habichte, die ja zur Jagd gebraucht wurden.

Auch im Sachsen- und Schwabenspiegel haben wir weitreichende Vorschriften, die aber immer auf den Schutz jagdlich wertvoller Vögel und den Schutz des Eigentums an diesen herauslaufen. Allmählich tauchen Bestimmungen auf, die sich nun wirklich mit dem reinen Schutz, wiederum der Vögel, befassen. 1335 erläßt ein Rat in der Schweiz ein Gesetz zum Schutze der insektenfressenden Vögel. Hier ist der Beweggrund der Schutz der Garten- und Feldfrüchte vor Ungezieferplagen. 1449 aber ordnet die Stadt Straßburg an, daß von Fastnacht bis zum Johannistage keine Vögel gefangen werden dürfen. Schutz der Brutdauer! 1483 erläßt Lübeck eine ähnliche Verordnung und stellt auch den Verkauf des verbotenen Fanges unter Strafe. Ein ganz moderner Gedauke. Anfang des 15. Jahrhunderts erläßt die Stadt Memmingen scharfe Bestimmungen bezüglich Beobachtung der Setz-, Schon- und Brutzeiten.

Eine Verordnung des Grafen Johann von Oldenburg, die Herr Karl Ehlers jüngst bei archivalischen Studien fand, vom 30. März 1576, enthält folgenden Passus:

„Es soll auch niemand Heide anstecken oder brennen um die Zeit, wann das Gefogelte Eier hat, bei Strafe einer Tonne Häringe.“

Jagdschutz und dadurch Vogelschutz.

Früh schon werden die Meisen geschützt. Einmal ist von Bannmeisen die Rede. In einer Verordnung des Erzbischofes von Trier, etwa um 1220, heißt es im klassischsten Latein: „Si quis auceps hanc silvam intraverit, pro nullo genere volucrum componet, nisi capiat meisam, que dicitur banmeise, et pro illa componet sexaginta solidos tanquam pro cervo“. — Ich lasse dahingestellt, warum diese außergewöhnlich hohe Strafe. Vielleicht waren diese und ähnliche Strafandrohungen, die im Mittelalter an Grausigkeit nichts zu wünschen übrig ließen, mehr als Schreckmittel gedacht.

Aus neuerer Zeit fesselt uns die Verordnung des Großen Kurfürsten, die das Fangen der Nachtigallen verbietet. Mit dem Beginn des 18. Jahrhunderts tritt des Öfteren eine Einteilung der Vögel, soweit sie nicht jagdbar, auf, die in ihrer Auswirkung dem Gedanken des Naturschutzes schwer geschadet hat, nämlich die Teilung in schädliche und nützliche Vögel. Noch heute kämpfen wir Naturschützer gegen diese unselige Abstempelung, die mancher Tierart fast den Todesstoß versetzt hat (Adler, Wanderfalk, Kormoran, Lämmergeier u. a. m.). Jedenfalls hat die Menschheit schon vor 200 Jahren gedankenlos mit den Schätzen der Natur gewüthet. Einzelne Städte, insonderheit Lübeck, haben immer und immer wieder strenge Verbote des sinnlosen Vogelschießens seitens der Kinder, Lehrlingen und Dienstboten, sowie der Schulknaben und „allerlei müßig gehender Leute“ erlassen. Dann mehren sich in Deutschland die Verordnungen zum Schutze der nützlichen Vögel.

Es liegt nicht an mir, daß ich stets nur von Vogelschutzverordnungen spreche. Die Vogelwelt ist, abgesehen von den Belangen der Jagdgesetze, der erste Gegenstand und Jahrhunderte hindurch der einzige der gesetzlichen Fürsorge. Neben den Schutzgesetzen werden Sperlinge, Raben und Krähen mit Verordnungen bedacht, die ihre Vernichtung befehlen (zuerst in Halle 1701). 1735 wird in Kassel eine Verordnung gegen die Katzen erlassen. Das geht so weiter bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts hinein, als man auch in weiteren Kreisen sich die Hypothese von der Wechselwirkung zwischen Vogelabnahme und Insektenzunahme zu eigen machte und nun in steigendem Maße und in allen Tonarten den Schutz der Vogelarten pries, deren Nahrung hauptsächlich in Garten- und Feldschädlingen bestand. Also Naturschutz aus wirtschaftlichen Ueberlegungen heraus. Wie sich gerade diese Richtung in Deutschland unter Führung des auf dem Gebiete des Vogelschutzes bahnbrechenden Freiherrn von Berlepsch, dem eine mitteldeutsche Universität den Ehrendoktor dafür verliehen hat, entwickelt hat und den praktischen Vogelschutz unendlich gefördert hat, wird Ihnen allen bekannt sein. Es schien, als wäre mit dieser Richtung der Kern der Sache getroffen. Sie ist außerordentlich einleuchtend, leicht nachzurechnen und hält sich frei von Sentimentalitäten.

Aber nebenher lief doch noch eine andere Auffassung vom Naturschutz, die ihre Schwingen sehr viel weiter spannte. Aus Ehrfurcht vor der Schöpfung, und aus dem Ahnen, daß man mit einseitigen Eingriffen (Schutz gewisser Arten und Vertilgung anderer) nur störend auf ein so kunstvolles Ganze, wie die Natur, wirken müsse,

rang sich der von Gewinnsucht freie Naturschutzgedanke nach und nach ans Licht.

Als seit Mitte des 19. Jahrhunderts Flugschrift auf Flugschrift den Schutz der Vögel predigte, als ein Brehm, Altum, Baldamus, Liebe, Ruß, Dührigen und andere die Neigung zur Vogelwelt zum Gemeingut des Volkes zu machen suchten, da war es ganz natürlich, daß viele weiterblickten. Sie sahen, daß nicht nur der Vogelwelt, daß der gesamten Natur die schwersten Gefahren drohten von den vielgepriesenen Kulturfortschritten einer rein wirtschaftlich eingestellten Zeit.

Seither haben die Verfechter des reinen Naturschutzgedankens in unermüdlicher, wenn auch oft vergeblicher Arbeit, diesem Gedanken Geltung zu schaffen gesucht. Daß wir noch immer nicht ganz die alte Richtung überwunden haben, mögen Sie daraus ersehen, daß die letzte internationale Abmachung über Vogelschutz sich „Internationale Uebereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel“ (vom 19. März 1902) nennt und neben einer Liste vorwiegend nützlicher Vögel eine ebensolche, nicht ganz kleine, von angeblich schädlichen Vögeln führt. Ja, daß die letzte Fassung unseres Reichsvogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908 noch ganz im Banne der Aufteilung in nützlich und schädlich steht.

Man kann auch noch, abgesehen von den allerneuesten Erlassen, bis in die jüngste Zeit hinein verfolgen, wie der Gesetzgeber wohl einem vermehrten Schutz nicht abgeneigt ist, wie er aber doch ängstlich Umschau hält, daß nicht irgend eine Interessengruppe dabei Schaden leide. Oestreich hatte in seinen Jagdpachtbestimmungen vom 6. Febr. 1890 für die Jagd ausübenden noch die Vorschrift des Abschusses der schädlichen Vögel. Das Reichsvogelschutzgesetz von 1908, stellt noch dem Jäger und Fischer anheim, Vögel, die dem jagdbaren Wilde und den Fischen nachstellen, zu töten. Ebenso können die Landesregierungen Ausnahmen von den Vorschriften des Gesetzes zulassen, wenn in Pflanzungen Schaden angerichtet wird.

Die mustergültige Polizeiverordnung Preußens vom 30. Mai 1921, sieht für solche Fälle gleichfalls Ausnahmen vor, bindet die Gewähr aber an das Gutachten der staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen. Hier tritt zuerst die Person auf, in dessen Hände nach und nach der gesamte Naturschutz gegeben werden wird, nämlich der Sachverständige. Bezüglich der jagd- und fischereischädlichen Vögel hat die genannte Verordnung durch genaue Aufzählung aller geschützten Arten, die eine ganze Zahl der früher als schädlich gebrandmarkten Arten enthält, die Willkür der früheren Zeit wenigstens für Preußen beseitigt.

Ich sprach anfangs von der Buntscheckigkeit des Naturschutzgesetzkomplexes, wir haben in Deutschland außer dem Reichsvogelschutzgesetz noch weitere acht Vogelschutzgesetze, neun verschiedene Naturschutzgesetze, acht Feld- und Forstpolizeigesetze, zwei Baumschutzgesetze, dreizehn Schutzgesetze, die nur Teile der Natur begreifen, zweiundzwanzig Jagdordnungen (in Preußen allein vier verschiedene) und vierzehn Fischereigesetze nebeneinander. Fortgelassen habe ich

in dieser Aufzählung alle Polizeiverordnungen, welche auf Grund bestehender Gesetze erlassen sind, und teils den ganzen Staat umfassen, teils für einzelne Provinzen, Regierungsbezirke oder gar nur Kreise Geltung haben und auch alle Verordnungen, welche nebenbei irgendwo und irgendwoüber einen Schutz aussprechen.

Die Vielheit der gleichartigen Gesetze hat natürlich ihre großen Schattenseiten. Was in einem Staate verboten, ist jenseits der Grenze erlaubt. Solche Uebelstände locken zu Gesetzesübertretungen im Lande des Verbotes, besonders nahe der Grenze, da jenseits dieser der Raub ungestraft zu Geld gemacht werden kann. Auf der anderen Seite aber läßt sich, sehen wir einmal ab von den verschiedenen Hoheitsrechten, kein Universalgesetz für ganz Deutschland schaffen. Es würde entweder Folianten füllen, oder einige wenige nichtssagende Paragraphen enthalten. Bayrische Alpen, Lüneburger Heide, Brandenburger Luche, Seestrand, Marschwiesen, Masurische Seen, Fränkischer Wald, Donauauen, Harzflora, Siebengebirge, Elchreviere, Reiherkolonien, — das läßt sich nicht in ein einziges Gesetz zwingen. So muß es bei der Mannigfaltigkeit bleiben und doch Sorge getragen werden, wie den Nachteilen zu begegnen sei. Wie man sich hier stellenweise geholfen hat, werde ich später zeigen.

Wenn wir noch einmal die Entwicklung der Naturschutzgesetze durchfliegen, bemerken wir, daß lange Zeiträume hindurch Verbote kommen und gehen, welche den einzelnen eigentlich nur in seiner Liebhaberei oder im Ansichnehmen anscheinend herrenlosen Gutes stören, wie Wild, Vögel und Pflanzen es sind. Wo in früheren Zeiten ganze Gebiete, Wälder oder Wässer unter Schutz gestellt wurden, waren diese niemals Eigentum eines einzelnen, sondern gehörten der Kirche, der Krone, der Gemeinde. Strafbestimmungen bezüglich Waldfrevel am Privatbesitz gehören nicht hierher, sondern fallen unter den Schutz des Eigentums.

Sobald man aber dazu überging, bestimmte Bäume, Felsen, Quellen, Wasserläufe, Moore, Wälder, alte Wälle u. a. m. unter Schutz zu stellen, erhob sich die Frage: Wie weit kann ein solcher Eingriff in das Privatrecht des einzelnen, ein Eingriff, der unter Umständen eine erhebliche Belästigung oder gar eine finanzielle Belastung darstellt, gehen? —

In einzelnen Ländern wird der Schaden ersetzt. Bremen sucht eine unverhältnismäßig hohe Belastung des Grundeigentümers durch gewisse Vorbehalte abzuwenden: „Die Beseitigung schutzbedürftiger Bäume kann untersagt werden, es sei denn, daß die Beseitigung einem überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesse entspricht“. Das ist recht und billig gedacht, birgt aber eine bequem zu verwirklichende Möglichkeit in sich, den Schutz illusorisch zu machen. Denn das geforderte Interesse ist immer sehr leicht konstruiert.

In Hamburg gewährt das Gesetz nach Erfüllung gewisser Formalitäten eine Entschädigung beim Schutz von Naturdenkmälern, wenn den Beteiligten ein unverhältnismäßig wirtschaftlicher Nachteil oder unverhältnismäßig hohe Kosten erwachsen.

Lübeck hat in seinem Gesetz betr. den Denkmal- und Naturschutz, vom 10. Dezember 1921, im § 9 eine Entschädigungsmöglichkeit schon dadurch anerkannt, daß es dem Denkmalsrate bestimmte Mittel zur Deckung solcher Ansprüche zur Verfügung gestellt hat.

Wo der Eingriff in das Privatrecht ein zu starker wird, bleibt dem Staate eigentlich nichts anderes übrig, als dem Geschädigten seinen Besitz oder einen Teil dieses abzukaufen. Dieses kann im Wege der Verhandlung geschehen, wobei natürlich immer mit ganz abnormen Forderungen gerechnet werden muß. Man hat sich gegen solche Uebervorteilungen zu schützen gewußt durch Anwendungen des Enteignungsrechtes. Artikel 153 der Reichsverfassung lautet: „Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet“. — Und dann weiter im Absatz 2: „Eine Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden. Sie erfolgt gegen angemessene Entschädigung“.

Dieses Enteignungsrecht kann und muß angewandt werden, wenn einem Naturdenkmal Gefahr droht und sein Besitzer sich nicht freiwillig zum Schutze bequemen will. Ja, der Staat ist sogar noch weiter gegangen. Er hat einzelnen großen Körperschaften, die sich mit dem Landschaftsschutze befaßten, das Enteignungsrecht verliehen. So dem Verein zum Schutze des Siebengebirges und dem Verein Naturschutzpark. Man hat aber die Erfahrung gemacht, daß man mit gütlicher Verhandlung und Geduld im allgemeinen weiter kommt, wobei die Enteignung als ultima ratio im Hintergrunde einen heilsamen Druck ausübt.

Es wirft sich nun die Frage auf: Wie sind die heutigen Naturschutzgesetze beschaffen? — Genügen sie den Anforderungen moderner Anschauungen? — Welches sind ihre Fehler, ihre Vorzüge? —

Nichts ist leichter, als ein Gesetz zu machen, und nichts ist schwerer, als es so zu gestalten, daß es seinen Zweck auf dem billigsten Wege, d. h. nicht nach Geld ausgerechnet, sondern nach Recht und Billigkeit abgewogen, auf längere Zeit hinaus erfüllt. Ich sage ausdrücklich „auf längere Zeit“, denn nichts ist der Auswirkung der Gesetze schädlicher, als wenn sie alle Augenblicke geändert werden müssen. Wir haben diese Art der überhasteten Gesetzgebung und stetigen Aenderung in Deutschland gerade genug zu kosten bekommen.

Ein Naturschutzgesetz muß einfach, klar umrissen, weitfassend und auch elastisch sein. Es muß den Stoff erschöpfen, sich vor dem zu tiefen Eingehen in Einzelheiten hüten, Verständnis für die möglicherweise entstehenden Belastungen einzelner Kreise zeigen und seine Grenzen kennen, d. h. nichts anordnen, was nicht durchdrückbar ist. Das Letztere, um hiermit gleich zu beginnen, ist von ganz außerordentlicher Bedeutung. Wir sehen es mit aller Deutlichkeit, wenn die Abschweifung hier gestattet sei, an dem Versuch, die Vereinigten Staaten durch sehr scharfe Gesetze trocken zu legen. Man mag sich zu der Alkoholfrage stellen wie man will — der ehrliche Beobachter muß zugeben, daß die Schöpfer der amerikanischen Alkoholgesetze dem Lande auf moralischem Gebiete einen unberechenbaren Schaden zugefügt haben,

indem sie etwas anordneten, was schlechterdings nicht zu erzwingen ist. Sie haben das Uebel der Trunksucht nicht beseitigt, dazu aber ein mindestens ebenso schlimmes, nämlich das der Massenverachtung bestehender Gesetze heraufbeschworen.

Bei Abfassung eines Naturschutzgesetzes, um wieder auf das Thema zu kommen, ist zu berücksichtigen, ob es für ein kleines Gebiet oder für einen großen Staat Gültigkeit haben soll. Im ersteren Falle hat es der Gesetzgeber leicht, er kann die Verordnungen auf die örtlichen Verhältnisse genau abstimmen. Im zweiten Falle wäre dieses nur möglich, wenn das Gesetz eine Unzahl von Paragraphen mit Einschränkungen und teilweisen Aufhebungen enthielte, also unübersichtlich und in seiner Anwendung sehr schwerfällig wirken würde. Ich deutete diese Schwierigkeit schon bei der Aufzählung der in Deutschland nebeneinander bestehenden Schutzgesetze an. Man hilft sich in solchen Fällen mit einem sogenannten Rahmengesetz, d. h. ein die Grundzüge enthaltendes Gesetz wird erlassen, auf Grund dessen die Polizeibehörden der einzelnen Landesteile (Regierungspräsident, Landrat, Bezirksamtmann) den Stoff eingehender behandelnde Verordnungen herausgeben kann. Dieses Verfahren hat den Vorteil, daß die Polizeiverfügungen ohne die gesetzgebenden Körperschaften zu bemühen, erlassen und sobald es sich als notwendig erweist, geändert oder wieder aufgehoben werden können. Ein Musterbeispiel dieser Art bietet uns Preußen. In seinem Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 lautet der § 34: Die zuständigen Minister und die nachgeordneten Polizeibehörden können Anordnungen zum Schutze von Tierarten, von Pflanzen und von Naturschutzgebieten sowie zur Vernichtung schädlicher Tiere und Pflanzen erlassen . . . usw. Auf Grund dieses Paragraphen können Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Landräte, Polizeibehörden der Städte in Preußen jede Naturschutzverordnung in kürzester Frist erlassen, auch noch erfolgreich eingreifen, wenn Eile geboten ist, also dort, wo die schwerfällige Maschine der parlamentarischen Gesetzesschmiede sicher zu spät käme.

Ein Naturschutzgesetz muß scharf umrissen sein. Es muß wie eine Zollverordnung genau die Dinge bezeichnen, die gemeint sind und muß klar zum Ausdruck bringen, was mit den Dingen geschehen darf oder nicht. Die Bezeichnung der zu schützenden Objekte ist in einem Naturschutzgesetze nicht schwer, da es entweder bestimmte Namen führender Einzelstücke sind, oder als Arten wissenschaftlich festgelegte Namen tragen. Daher z. B. die Bezeichnung „Adlerarten“ nicht gebraucht werden darf, weil der eine Wissenschaftler den Fisch- und den Seeadler nicht mehr zu den eigentlichen Adlern rechnet, der andere aber sogar die Bussarde noch zu den Adlern zählt. Es muß heißen: Steinadler, Seeadler, Fischadler, kleiner Schreiadler, oder noch genauer: *Aquila chrysaëtos*, *Haliaëtos albicilla*, *Pandion haliaëtos*, *Aquila pomarina*, in Klammern hinter den deutschen Namen. Dieser Forderung entspricht das Reichsvogelschutzgesetz von 1908 in seinem § 8 noch nicht ganz. Weit weniger noch die meisten Jagdordnungen Deutschlands, die u. a. besonders gern den Ausdruck gebrauchen: und alle anderen Sumpf- und Wasservögel, wodurch alles,

was am Wasser und auf ihm sich aufhält jagdbar wird und geschossen werden kann, obwohl Vögel wie Möwen, Seeschwalben, Taucher, Sumpfhühnchen u. a. völlig ungenießbar sind. Ebenso entsteht gerade durch die Jagdgesetze Unklarheit infolge der Wendung: mit Ausnahme von. Es heißt sehr häufig: Die und die Arten sind jagdbar mit Ausnahme von Fehlt nun ein ergänzendes Vogelschutzgesetz mit genauer Artenbezeichnung, so weiß niemand, soll das „nicht jagdbar“ heißen: überhaupt nicht zu schießen, oder „ohne Schutz des Jagdgesetzes“, d. h. von jedermann zu schießen.

Ein Naturschutzgesetz muß weitgreifend sein. Es genügt nicht, nur das Hauptverbot auszusprechen. Es muß auch Sorge getragen werden, daß jeglicher Anreiz zur Uebertretung unterbunden wird, daß eine solche in all ihren Auswirkungen möglichst erschwert wird. Es genügt nicht zu sagen: „Das Sammeln von Kiebitzeiern ist verboten“. Das stand seit langem in der Jagdordnung unserer Stadt, und welch ein schwunghafter Handel wurde mit Kiebitzeiern in Bremen bis zum Jahre 1922 noch getrieben. Solange die Verwertung der zu Unrecht erworbenen Dinge unter falscher Flagge noch möglich ist, wird kein Verbot große Wirkungen erzielen. Erst wenn der Handel, das Feilbieten, der Ankauf, Ein-, Aus- und Durchfuhr, Transport, ja Vermitteln von An- und Verkauf unter Strafe gestellt wird, wenn also kein Geld ohne große Gefahr mehr zu erlösen ist, dann wirkt das Verbot.

Wo es sich um den Schutz der Tierwelt handelt, trifft ein neues Schutzgesetz immer auf schon vorhandene Bestimmungen, nämlich auf die Jagdordnung. Diese sind ohne Frage auch eine Art von Naturschutzbestimmungen. Ohne sie zöge kein Rothirsch mehr irgendwo zu Holz, könnten wir Auerwild und Birkhahn nur noch in den Museen betrachten, Damwild in den zoologischen Gärten und Rehwild in den Bilderbüchern. Daß solches nicht der Fall ist, danken wir in erster Linie dem eigenartigen Umstande, daß alle Jagdverordnungen nicht der grünen Gilde aufgezwungen sind, sondern recht eigentlich aus ihr herauswachsen.

Bezüglich Naturschutzgesetz und Jagdordnung ist nun leider in unserem größten Bundesstaate, in Preußen, der Fehler gemacht worden, daß man das mustergültige Naturschutzgesetz (die Polizeiverordnung vom 30. Mai 1921) aufgestellt und bis ins einzelne ausgefeilt hat, ohne die Jagdordnung zu berücksichtigen. Da haben sich denn eine ganze Reihe Unstimmigkeiten ergeben, indem die Polizeiverordnung zum Teil andere Schonzeiten vorschreibt als die Jagdordnung. So etwas muß natürlich durch rechtzeitige Fühlungnahme vermieden werden.

Ich möchte hier einflechten, wie sich die einzelnen Staaten zum Schutze der Vögel, als den ja am meisten schutzbedürftigen Tieren, stellen. Mit mehr oder weniger belanglosen Abweichungen untereinander, die eben besonderer Auffassung der einzelnen Sachverständigen entsprungen sind, etwa so: die und die Arten sind jagdbar, die und die als Seltenheiten das ganze Jahr geschützt, andere eine gewisse Zeit, der Rest — mag sehen, wo er bleibt. Auf diesem

Standpunkte stehen alle Bundesstaaten, außer Bremen. Unser Staat hat einen ganz wesentlichen Schritt vorwärts getan, indem er nicht eine wohl abschattierte Liste anfertigte, sondern als erster den Grundsatz aufstellte: „Alle Vögel werden unter Schutz gestellt“. Alle! Notgedrungen werden vom Schutz ausgeschlossen:

1. alle nach der Bremischen Jagdordnung jagdbaren Vögel außerhalb ihrer Schonzeit.
2. folgende Vogelarten: Rabenkrähe, Nebelkrähe, Saatkrähe, Dohle, Elster, Eichelhäher, Hühnerhabicht, Sperber, Haus- und Feldsperling.
3. die lebenden Singvögel (Passeres) in der Zeit vom ersten Oktober bis letzten Februar bezüglich Einfuhr und Handel im Bremischen Staatsgebiet, nicht bezüglich des Fanges.

Dieser Entschluß zum generellen Schutz bedeutet recht eigentlich erst den Auftritt des Naturschutzgedankens auf die Plattform, auf die er gehört.

Ich kann den Schutz der Vögel in den einzelnen Bundesstaaten summarisch behandeln. Von Reichswegen sind geschützt: alle nicht jagdbaren und alle nicht in der Ausnahmeliste stehenden Arten vom 1. März bis 1. Oktober. Meisen und Kleiber das ganze Jahr. Preußen hat dazu fast sämtliche Raubvögel, alle Eulen, Spechte, den Kolk-raben, alle Reiher, den Fischreiher ausgenommen, und Störche ganz geschützt, eine Anzahl Strand- und Wasservögel und Kranich nebst Wanderfalk vom 1. März bis 31. August.

Bayern hat sehr weitgehende Schutzbestimmungen. Es verbietet sogar jegliche Käfighaltung irgendwelcher einheimischer Vögel. Die übrigen Staaten schützen die Insektenfresser, überlassen den Rest den Jagdgesetzen oder dem Reichsvogelschutzgesetz; die Eulen sind fast überall geschützt. Baden, Hessen, Lübeck, Braunschweig und Anhalt haben sich dem preußischen Muster angeschlossen. Bremen ist, wie gesagt, noch weiter gegangen.

Ich habe bisher immer von der Vogelwelt gesprochen. Alle wesentlichen Säugetiere, mit Ausnahme der Ratten und Mäuse, sind ja durch die Jagdgesetze in ihrem Bestande gesichert. Nur noch einige wenige Gäste: Igel, Fledermaus und Maulwurf, drei wertvolle Ungeziefervertilger, harren noch des umfassenden Schutzes. Einmal schon drohte dem Maulwurf Verderben, als nämlich „Maulwurf“ die große Pelzmode wurde. Mittlerweile ist er in Bayern, Württemberg und zwanzig preußischen Regierungsbezirken geschützt.

Ebenso bedürfen die Kriechtiere und Lurche, die Insekten, besonders manche Käfer und Schmetterlinge des Schutzes. Letztere sind wesentlich geschützt eigentlich nur im Banngebiet der Stadt Berlin und des Siebengebirges. Hamburg hat alle Molche, Feuer-salamander, Kröten, Uken, Moorfrosch, Laubfrosch, Sumpfschildkröte, Ringelnatter, Schlingnatter, Blindschleiche, und alle Eidechsen unter Schutz gestellt.

Die Fische genießen den Schutz der Fischereigesetze.

Gewiß ist der Schaden sehr gering, den ein einzelner Schmetterlingssammler oder Terrarienhalter in der Natur anrichtet. Aber was gesammelt wird, wird auch gehandelt. Und sobald etwas Geld einbringt, stürzt sich der Handel schranken- und schonungslos darauf und plündert die Natur in der schamlosesten Weise aus.

Genau so geht es allen wildwachsenden Pflanzen, aus denen Geld zu erlösen ist. Bezüglich des Pflanzenschutzes haben die einzelnen Staaten zwei Wege eingeschlagen. Entweder schützte man eine kleinere oder größere Zahl seltener oder mit der Ausrottung bedrohter Arten durch Aufstellen einer Schutzliste als Anhang an eine generelle Verordnung, oder man verzichtete auf Namhaftmachen der Arten und belegte dafür bestimmte Landflächen mit einem Schutz, der alles, was dort wuchs und lebte, sicherte. Auf diese Schutzgebiete komme ich später noch.

Die dritte Art, auch an sich nicht seltene Pflanzen, vor der Verwüstung durch unsere Mitmenschen zu bewahren, haben bisher nur ganz wenige Behörden unternommen. Berlin ist da mit gutem Beispiel vorangegangen. Es hat unter Schutz gestellt (für den Handel wird ein Ursprungszeugnis verlangt): alle Weiden, Tannen, Kiefern, Fichten, Birken, alle Farne, Obstbäume, Weißdorn, Hollunder, Ebereschen, Syringen, alle Orchideen u. a. m. Wenn man sich vorstellt, was die Millionen der Berliner an einem einzigen Sonntage an Blüten und Zweigen in der Umgegend abreißen und nach Hause schleppen, so begreift man das Vorgehen der Berliner Polizeibehörde.

Aehnlich wie die preußische Hauptstadt sind einzelne Regierungsbezirke vorgegangen, so Osnabrück, Düsseldorf, Mainz. Nun zu den einzelnen Bundesstaaten: Preußen führt in seiner wiederholt genannten Polizeiverordnung eine Liste von vierzehn geschützten Pflanzen. Außerdem haben sämtliche Provinzen eigene Verordnungen für Pflanzenschutz erlassen. Bayern verfügt über eine Anzahl Einzelverordnungen, die gewisse Pflanzen an gewissen Stellen schützen. Man ist augenblicklich dabei, diese Einzelbestimmungen zusammen zu fassen zu einem neuzeitlichen Pflanzenschutzgesetz. Württemberg erläßt alljährlich durch seine Forstämter besondere Schutzbestimmungen. Baden hat sehr ausgeklügelte, bezirksämterweise erlassene Bestimmungen, durch die man ohne genaue Pflanzenliste und ebenso genaue Landkarte mit den Grenzen der Bezirksämter nicht hindurch findet. Die Zusammenstellung dieser Erlasse ergibt 130 Pflanzenarten, 19 ganze Gattungen und eine ganze Pflanzenfamilie, die für irgend eine Art des Schutzes für irgend ein Amt in Frage kommen. Der Schutz selbst gliedert sich in sechs Abstufungen, wodurch das bunte Bild von etwa 900 verschiedenen Schutzmöglichkeiten entsteht. Diese dann zu den etwa 40 Bezirksämtern in Beziehung gebracht, müssen theoretisch die Zahl auf 36 000 erhöhen.

Die drei süddeutschen Staaten haben in ihrer alpinen Flora einen Schatz, dessen Fortbestand arg in Frage gestellt war. Waggonweise wurden die Alpenpflanzen ausgeführt. Die geldverdienenden Sammler raubten jede Wuchsstätte einfach aus, ohne an Nachwuchs oder Fortbestand der Art zu denken. So haben auch die Schweiz

wie Oesterreich umfassende Bestimmungen gegen das Ausplündern ihrer Flora erlassen.

Fast alle übrigen deutschen Bundesstaaten haben neuerdings bestimmte Pflanzenarten unter Schutz gestellt.

Wenn ich vorhin von der Buntscheckigkeit der Naturschutzgesetze sprach, hier, in den verschiedenen Pflanzenschutzbestimmungen innerhalb der deutschen Landesgrenzen erreicht dieser Zustand seine höchste Blüte. Ich sehe aber diesen bunten Zustand nur als einen Uebergang zu einem großzügigen Pflanzenschutz an.

Nun zu der anderen Art des Pflanzenschutzes, den Pflanzenschutzgebieten, durch deren Festlegung nicht einzelne Pflanzen, sondern ganze Pflanzengemeinschaften, also Ausschnitte noch einigermaßen unberührten Naturlebens erhalten werden. Seien es nun arktische Relikte aus der Eiszeit, Reste der sogenannten pontischen Flora, besonders typische Moor-, Wiesen-, Sumpf-, Schutthalden-, Salzsteppen-, Heide-, Strand-, Dünen- oder Fels-Vegetationsbilder, oder Wasserpflanzengemeinschaften. Solcher Naturschutzgebiete haben wir einschließlich der ornithologischen und geologischen rund 400 in Deutschland, deren schönstes und größtes eines uns ganz nahe liegt, der Naturschutzpark in der Lüneburger Heide, mit einer Fläche von etwa 200 Quadratkilometern.

Beim Naturschutz in Form von Schutzgebieten wird eine schon vorher gestreifte Frage brennend, die Entschädigungsfrage. Ein zum Naturschutzgebiet erklärtes Stück Land ist künftig für jede Nutzung gesperrt, so muß der Eigentümer wohl oder übel entschädigt werden. Sie werden sich schon im Stillen eine nette Summe ausgerechnet haben, die für die rund 400 Reservate hat aufgebracht werden müssen. Ich kann Sie beruhigen. Es ist mit Ausnahme des Naturschutzparkes in der Lüneburger Heide und im Siebengebirge wenig bezahlt worden. Der weitaus größere Teil der Gebiete ist Staats- oder Gemeindebesitz. Und wo das Gelände in Privathänden war, haben die Grundherren aus freien Stücken den Schutz solcher Gebiete beantragt und das Gelände kostenlos hergegeben.

Von den Naturschutzgebieten einen Schritt weiter und wir sind wieder bei der Landschaft. Ihr Schutz kann zwar gesondert vom Naturschutz behandelt werden, da er in erster Linie ästhetischen Forderungen gerecht wird. Er ist aber, soll er richtig betrieben werden, vom Naturschutz nicht zu trennen und hängt ohne ihn recht eigentlich in der Luft. Wie furchtbar mit der deutschen Landschaft in den letzten 70—80 Jahren umgegangen ist, wie blind unsere Väter, die vielgepriesene Entwicklung des Verkehrs und vor allem der Industrie gewüthet haben, das zeigen alle unsere Städte, alle unsere neuzeitlichen Errungenschaften zum Erbrechen. Man rufe sich nur ins Gedächtnis die Antahrt mit der Bahn an irgend eine größere Stadt — die Schutthaufen, Blechdosen, Hinterhäuser, Buden, öden Bauplätze, Fabriken usw. — ich glaube, ich kann mir weitere Aufzählungen sparen. Dieses nun hoffentlich überwundene Zeitalter, das uns wahnsinnige Verluste an Heimatwerten gebracht hat, der glänzende Aufstieg, der keinen glücklich,

viele übermütig, alle unfroh und begehrlieh gemacht hat, läßt sich in seinem Wesen nicht besser kennzeichnen als: aufgedonnerter überladener Reichtum der Vorderseite, schmutzige Armseligkeit der Rückseite.

Auf diesem Gebiete war ein gesetzlicher Zwang bitterste Notwendigkeit geworden. Scharf sind seine Eingriffe in die private Wirtschaft. Die Gestaltung eines Bauwerkes, Aufstellung einer Reklamevorrichtung, einer Fabrikanlage, eines Wasserkraftwerkes, irgend eine Geländeausnutzung sind nun nicht mehr in das Belieben des Einzelnen gestellt, sondern müssen sich Abänderungen oder Beschränkungen gefallen lassen.

Aber die Vorschriften verbieten nicht nur, sie erziehen auch. Sie öffnen dem mit ihnen Zusammenstoßenden den Blick für Gefälligkeit, für Schönheit, lehren ihn Rücksicht auf seine Umgebung nehmen. Ja, sie tun noch mehr. Sie bergen in sich die Möglichkeit, sich gutwillig ihrem Zwange zu fügen, sodaß der, welcher ihr Wesen begriffen hat, diesem nachzutrachten sucht und durch Freude an solchem Tun sich selbst belohnt findet.

Diese erzieherische Wirkung kann man letzten Endes allen Naturschutzgesetzen zusprechen. Sie verbieten zwar, sie schränken ein, sie behindern, aber sie weisen allesamt den Weg, den der Einzelne gehen kann, Freude an der Befolgung und eine Fülle ethischer Werte sich zu eigen zu machen. So zählen sie ohne Frage zu den kulturell wertvollsten Gesetzen.

Ich möchte hier, nochmals auf den Landschaftsschutz zurückgreifend, zum Ausdruck bringen, daß man notgedrungen dazu wird kommen müssen, den Privatbesitz an Gärten oder Parks in den Schutz der Landschaft einzubeziehen. Ich kann Ihnen diesen Gedanken, daß auch diese Bereiche zur Landschaft gehören, plausibel machen, wenn ich Sie bitte, aus Lesum, St. Magnus, Burg, Horn, Borgfeld, Oberneuland usw. die ganzen größeren Privatgärten herauszustreichen. Sie werden sofort das Gefühl unendlichen Verlustes an Heimatwerten haben. Nun sind aber diese Werte zum Teil der Zerstörung stark ausgesetzt durch die Diebesgewohnheiten unserer Mitmenschen. Was da in all den Privatbesitzen und ebenso im Bürgerpark jeden Winter an Nadelholzgrün säckeweise zusammengestohlen wird, um als Phantasiekranzgrün wieder verkauft zu werden, das spottet jeder Beschreibung. Ein Nachpflanzen an Nadelhölzern an genannten Stellen ist ausgeschlossen. Die vorhandenen wundervollen Bestände verfallen eines Tages dem Tode, denn auch sie leben nicht ewig, der Verlust ist da. Hier muß über kurz oder lang Wandel geschaffen werden und läßt sich Wandel schaffen. Entweder durch Einführen eines Ursprungszeugnisses, oder durch Verbot des Handels mit Nadelholzgrün, mit Ausnahme der gewöhnlichsten Arten.

Wenn der Weg der Naturschutzgesetzgebung von jeher aller Wahrscheinlichkeit nach folgender gewesen ist, daß von Einzelpersonen oder von Vereinigungen begeisterter Männer der Anstoß zu behördlichen Erlassen gegeben wurde — für die neuere Zeit trifft das

unbedingt zu —, so darf man heute, wo die Staaten dazu übergehen, den gesamten Denkmalschutz (Denkmal heißt hier: alles, was des Erhaltens und Gedenkens würdig ist), einschließlich aller Natur- und Landschaftsbelange, zu organisieren, sich nicht dem Irrtum ergeben, daß künftig die Mitarbeit nicht beamteter Kreise überflüssig sei. Im Gegenteil, mehr als je ist die private Mitarbeit nötig, schärfer als je muß jeder, dem die Sache am Herzen liegt, die Stellen ausspähen, wo von Seiten der Nutzbarmachungen und Kultivierungen aller Dinge und Gegenden Gefahr droht.

Das haben die Staaten zum Teil auch in ihrer Gesetzgebung zum Ausdruck gebracht. Lübeck, Hamburg und Danzig haben sich einen Denkmalpfleger, dem ein Denkmalsrat von achtzehn bis fünf- undzwanzig unbesoldeten Persönlichkeiten zur Seite steht, zugelegt. Die Zusammensetzung des Denkmalsrates ist so getroffen, daß für jedes Sondergebiet des Gesamtschutzes eine besonders geeignete Persönlichkeit ausersehen ist. So ist eine recht sichere Gewähr geboten, daß in jeder Gruppe Ersprießliches geleistet wird, weil alle Anregungen leicht an die richtige Stelle geleitet werden können, ohne daß der Amtsschimmel gesattelt zu werden braucht. Diese enge Verflechtung von Behörde und Publikum, Gesetz und Leben, legt aber auch der breiten Masse die Verpflichtung zur Mitarbeit auf, aktiv durch Heranbringen neuer Wirkungsmöglichkeiten, passiv durch sich willig dem großen Gedanken des Heimatschutzes fügen.

Um solche Gemeinschaft bis zum Äußersten auszuwerten, hat man in den genannten Staaten das Denkmalschutzgesetz eigentlich nur aus Richtlinien aufgebaut und die jedesmaligen, für bestimmte Gegenstände und Fälle zu erlassenden Verordnungen ganz in die Hand des Denkmalsrates gelegt. So heißt es im § 2 des Lübecker Gesetzes betreffend den Denkmal- und Naturschutz vom 10. Dez. 1921:

„Die Handhabung und Ausführung dieses Gesetzes liegt dem Denkmalsrat ob“.

Er hat damit Polizeigewalt erhalten. Und die eigentliche Polizei ist somit zu ihrem Heile eines Gebietes ledig geworden, auf dem sie totsicher versagt hätte. Dieser Fehler, der Sicherheitspolizei ein Betätigungsgebiet zugewiesen zu haben, auf dem sie versagen muß, haftet beispielsweise der sonst so mustergültigen preußischen Polizeiverordnung vom 30. Mai 1921 an, wo den Organen der Polizei zugemutet wird, daß sie zu unterscheiden wissen zwischen einem Wasserschmätzer und einem Strandläufer, Kranich und Reiher, Rohrweih und Kornweih, Fischadler und Schreiadler, Hohltaube und Ringeltaube, Raubwürger und grauer Würger usw. Sie sehen schon an diesem Beispiel, wie notwendig auf dem Gebiete des Naturschutzes die Person ist, die ich anfangs erwähnte: der Sachverständige.

Damit bin ich am Ende meiner Ausführungen.

Ich habe Ihnen zu zeigen versucht, wie der Naturschutzgedanke aus grauer Vorzeit, vielfach in wunderlicher Verkleidung, auftaucht und durch die Jahrhunderte lebendig bleibt bis zur hoffentlich kommenden Blüte der nächsten Zukunft. Wie er, oft aus Quellen des Eigennutzes gespeist, sich immer mehr von Beweggründen des

Eigennutzes frei gemacht hat, wie er Verzicht auf eigenen Nutzen, freiwillige Beschränkung, Preisgabe von Eigentum und Gerechtsame auf seine Tafeln schrieb.

Ich hoffe, Ihnen auch anschaulich gemacht zu haben, wie neben der Aufgabe, überkommenes Gut zu erhalten und neue Kulturwerte zu schützen, eine hohe erzieherische Kraft in den Naturschutzgesetzen ruht.

Nicht habe ich Ihnen erzählt von den ungeheuren Verlusten, die uns kein Gesetz, und sei es das vollkommenste, je zurückbringt. Verluste an Naturwerten, an Tier- und Pflanzenarten, an Lebensgemeinschaften, Landschaftsbildern, geologischen Formationen. Mit diesen Dingen könnte man Bände füllen, es würde ein Lied von erschütternder Tragik. Wir alle, die wir mehr als vier Jahrzehnte auf dem Nacken haben, können mitreden. Wo sind die Plätze unserer Jugend, da wir ungestört spielen konnten, wo Pflanzenwildwuchs, Schmetterlinge, Käfer, Schlangen und Eidechsen unser Herz erfreuten. Wo sind die weiten Einsamkeiten in der Heide, im Moor und am Seestrand geblieben? Wie übergewaltig hat sich die sogenannte Kultur in unser Landschaftsbild hineingefressen!

Ueberschaut man einmal dieses Leichenfeld, da sinken einem wirklich mutlos die Arme. Und man fragt sich allen Ernstes: Hat der zwangweise Schutz der Natur, soweit er noch möglich, überhaupt einen Sinn? — Ist es nicht vielleicht nichts weiter als ein ohnmächtiges sich Stemmen gegen eine naturgewollte Entwicklung? — Ein reaktionäres, aus Bequemlichkeit und Furcht geborenes sich Wehren gegen den siegreichen Fortschritt? —

Gleicherweise wie die Natur ihren Gesetzen nach ihren Kreislauf vollendet, gleichermaßen rollt die Entwicklung alles menschlichen Seins nach bestimmten Gesetzen dahin. Also lasse man, da nun einmal der Mensch als die bisher höchste geistige Blüte des Gesamtlebens der Erde das alles beherrschende Moment geworden ist, die Finger von so ohnmächtigen, letzten Endes wohl gar naturwidrigem Tun.

So könnte man schließen. Und doch ist es ein Trugschluß.

In dem Augenblick, da im Menschen der Prometheusfunken des Bewußtseins seiner selbst zu glimmen begann, trat er heraus aus dem bisherigen Rahmen der Natur. Aus diesem Funken ward die Willensfreiheit geboren, die Möglichkeit, sich so oder so zu entscheiden. Pflanze und Tier kann das nicht, das Wasser kann nicht den Berg hinauflaufen, das Feuer nicht ohne Sauerstoff brennen. Der Gegensatz zur Natur war da, der Kampf begann und endete mit Sieg. Sieg aber soll nicht Vernichtung bedeuten, Vernichtung fällt auf den Sieger zurück.

Der Sieger blickt um sich und fragt: Was habe ich gewonnen? — Und die Antwort lautet: Viel, ungeheuer viel an Fertigkeit und Genußmöglichkeit, an Ueberwindung von Raum und Zeit — — —, aber verloren habe ich meinen Seelenfrieden. Das Danaergeschenk der Willensfreiheit hat mich zum Könige gemacht, aber Könige sind noch nie glücklich gewesen.

Dem Menschen steigt das Grauen vor seiner eigenen Herrlichkeit auf, alles Willkür, übersteigerte Kraftäußerung, schrankenlose Gier, Unfrieden. Und er sieht zurück zu seinem Ausgangspunkte und fühlt, daß er nie und nimmer den Zusammenhang mit seiner Urheimat aufgeben darf, soll nicht seine Seele Schaden leiden. Er erkennt: unaufhaltsam wirbelt uns das Leben alles durcheinander. Laßt uns irgendwo einen ruhenden Pol in der Flucht der Zivilisationserscheinungen festhalten, da draußen die Natur, die treu und geruhsam die Jahreszeiten mit dem Anschwellen, Abklingen, Schlaf und Wiedererwachen vor unseren Augen einherschreiten läßt, absolut sicher im Brausen all des sonst so Unsicheren.

Und so wollen wir mit dem Wahlspruche: „Dennoch!“ unsere Arme wieder heben zu neuer Arbeit und nicht verzweifeln.

Ich habe mit einem Satz aus einem Gesetze begonnen, lassen Sie mich mit einem solchen auch schließen. Er steht am Anfang der Vorlage eines Naturschutzgesetzes, welches der große Rat der Schweiz einbrachte:

„In unserer materiellen Zeit regt sich ein schöner Zug von Idealismus. Wir wollen uns nicht nehmen lassen, was unserer Heimat eigen ist und sie auszeichnet gegenüber anderen Gegenden. Nicht ein Einzelner soll ungehindert und rücksichtslos verfügen können über das, was Gemeingut des ganzen Volkes ist, was es durch Kunstfleiß geschaffen, oder was die Natur an Schönem oder Merkwürdigem uns gegeben hat“.



ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Abhandlungen des Naturwissenschaftlichen Vereins zu Bremen](#)

Jahr/Year: 1922-1926

Band/Volume: [26](#)

Autor(en)/Author(s): Hartwig Karl Gustav

Artikel/Article: [Die Naturschutzgesetze und ihre Auswirkung 403-418](#)